Das Erzbistum Freiburg zwischen »liberal« und »kirchlich«

Karl-Heinz Braun

Im Sommer letzten Jahres erschien der 1. Band der Geschichte des Erzbistums Freiburg. Damit ist die erste groß angelegte wissenschaftliche Erschließung einer Gesamtgeschichte eröffnet worden. Wie der Herausgeber Heribert Smolinsky erklärt, ging es darum, »im Sinn moderner Historiographie Ereignis- und Strukturgeschichte miteinander [zu] verbinden. Das bedeutet, den wichtigsten Ereignissen nachzugehen, sie in ihrer Wertigkeit zu gewichten, und zugleich die Strukturen nachzuzeichnen, die sich in der ausgedehnten Erzdiözese entwickelten«1. Pointilistisch ist hier ein Bild entstanden mit vielfältigen Punkten. Daten und Fakten ergeben so eine multiperspektive Darstellung regionaler Kirchengeschichte auf einem bemerkenswerten Niveau. Und was noch nicht zur Sprache oder zu kurz gekommen ist, wird in weiteren Arbeiten angegangen.

Die Bilderfolge unseres ersten Bandes beginnt Wolfgang Hug mit Überlegungen zur Bistumsgründung. Sie kann als eine Spätfolge jener Umwälzungen betrachtet werden, die das Neunzehnte Jahrhundert eingeleitet haben: die Französische Revolution und ihre unterschiedlichen Gärungen seit 1789, deren kriegerische Expansion bis an den Rhein und darüber hinaus. An der Wiege des großherzoglichen Baden stand Napoleon, der »General der Revolution und ihr Bändiger zugleich«,



Zähringer Tor von Carl Ludwig Frommel nach 1825, Staatl. Kunsthalle Karlsruhe

wie es schon Thomas Nipperdey treffend formulierte². Und der Bereich von Aufklärung, gerade in der österreichischen Version einer Maria Theresia und eines Josephs II. hatte den Katholiken im Süden unseres Gebietes Denkund Lebenshorizonte erweitert, so dass sich das Kommende nicht gänzlich unbekannt ereignete.

Ich will hier nicht das Buch in seiner Abfolge vorstellen. Einige von Ihnen kennen es bereits, andere möchte ich ja noch darauf neugierig machen, es zur Hand zu nehmen und nachzulesen.

Ihnen, meine Damen und Herren, darf ich gewisse kirchenpolitische, auch kulturgeschichtliche Marker meines Beitrags über das Erzbistum im liberalen Bürgerstaat³ an Hand der Schlagwörter »liberal« und »kirchlich« vorstellen.

Lassen Sie mich kurz auf den Werdegang des badischen Staates und auf sein Selbstverständnis gegenüber der Religion, speziell der katholischen Kirche, eingehen, um dann die schillernden Begrifflichkeiten »liberal«, »kirchlich« etwas zu klären.

Das Erzbistum Freiburg ist aus unterschiedlichen Diözesangebieten 1821 zusammengestellt worden. Im Norden waren es Anteile der Diözesen Würzburg, Mainz und Worms. In der Mitte alle rechtsrheinischen Gebiete der Diözesen Speyer und Straßburg und schließlich im Süden wie im hohenzollerischen Osten der große Bereich der Diözese Konstanz. Diese Erzdiözese Freiburg erstreckte sich politisch auf das Großherzogtum Baden und die beiden hohenzollerischen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen.

Die evangelische Markgrafschaft Baden mit Residenz in Karlsruhe, 1771 um die katholische Markgrafschaft Baden-Baden erweitert, hatte 1803 als Kurfürstentum eine bedeutende Vergrößerung des Territoriums erfahren. 1806 wurde es schließlich Großherzogtum. Doch wie definierte sich der neue Staat, dem nicht nur Lutheraner aus der badischen Markgrafschaft oder Calvinisten aus den ehemals kurpfälzischen Gebieten angehörten, sondern überwiegend – nämlich zwei Drittel seiner Bevölkerung – Katholiken, die zum Teil früheren geistlichen Herrschaften untertan gewesen waren?



Schloss Karlsruhe Kolorierter Kupferstich von J. B. Haas um 1870, Bad. Landesmuseum Karlsruhe

Die kirchlichen Belange sollten 1803 durch drei konfessionell verschiedene Zentralbehörden für die jeweiligen Konfessionen geregelt werden. Ein evangelisch-lutherischer »Kirchenrath« wurde in Karlsruhe, ein »evangelischreformirtes Kirchenraths-Collegium« in Heidelberg und eine »Katholische Kirchencommission«, zunächst in Bruchsal eingerichtet⁴.

Freiburg war noch nicht im Blick, denn erst an Weihnachten 1805 musste Österreich im Frieden von Pressburg den Breisgau an den badischen Kurfürsten Karl Friedrich abtreten. Die feierliche Übergabe des Breisgaus sowie der Ortenau an Baden fand am 15. April 1806 im Chor des Freiburger Münsters statt⁵.

Das Ziel des badischen Großherzogs war eine Vereinheitlichung allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Organisationsformen⁶. Den einzelnen Konfessionen standen dabei gleiche Eigentums- und Besitzrechte zu, wie sie »zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Einrichtungen«7 nötig sind. Das Vermögen der inzwischen säkularisierten, also durch Staatskirchengesetze aufgehobenen Ordensgemeinschaften8 sollte zum Teil als Ersatz für frühere Aufgaben wie »Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung und dergl.«9 verwendet werden. Den konfessionellen Charakter sollten die Gemeinden im neuen Großherzogtum beibehalten. Das heißt, dass die Minderheit sich der ieweils konfessionellen Mehrheit anschließen musste. In einem protestantischen Ort durfte es deshalb keine Fronleichnamsprozession geben, der Karfreitag, für Katholiken gewöhnlicherweise ein Tag des Reinemachens und sonstiger knechtlicher Verrichtungen, musste feierlichst eingehalten werden. Umgekehrt mussten sich Protestanten in einem katholischen Ort den öffentlichen katholischen Gepflogenheiten fügen, wenn die Flur- oder Fronleichnamsprozession den Zugang zu gewissen Straßen und Häusern behinderte. Die 1821 von Großherzog Ludwig vereinigten beiden protestantischen Konfessionen lutherisch und reformiert in die später sog. Badische Landeskirche10 verstärkte wirkungsgeschichtlich die Gegensätze zwischen protestantisch und katholisch - besonders auf dem Hintergrund von ökonomischen und sozio-kulturellen Faktoren, die im Laufe des Neunzehnten Jahrhunderts noch anwachsen werden.

Neben den schon erwähnten badischen Landesgesetzen kamen noch gemeinsame staatskirchliche Überlegungen der oberrheinischen Staaten Hessen-Kassel, Hessen-Nassau, Hessen-Darmstadt, Württemberg sowie die beiden Hohenzollern dazu. Die gemeinsame politische Linie fand in der sog. Kirchenprag-

matik ihre juristische Fixierung. Für Baden wurde dies als »landesherrliche Verordnung« vom 30. Januar 1830 erlassen. Durch sie wurde die staatliche »Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange« bestätigt¹¹. Jeglicher Einfluss von außen, und dazu zählten auch päpstliche Bullen, Breven und Erlasse, unterlag staatlicher Kontrolle. In römischer Vorstellung dagegen war die katholische Kirche »frei durch göttliche Bestimmung und keiner irdischen Herrschaft unterworfen«, wie es Papst Pius VIII. den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz gegenüber erklärte¹².

Hinzu kommt eine andere bedeutende Weichenstellung: die badische Verfassung von 1818. Sie stand ebenso in einer Spannung zum badischen Staatssystem, in dem ein aufgeklärter Absolutismus nicht nur für Religionsorganisation und -steuerung, sondern auch für das gesamte Staatswesen definiert worden war. Die Verfassung dagegen war auf Überwindung eines solchen fürstlichen Absolutismus angelegt13, sie definierte einen konstitutionellen Staat, der noch nicht verwirklicht war. Aus dieser »Spannung«, die »zum Grundproblem der badischen Geschichte im 19. Jahrhundert geworden«14 ist, entstand der Humus für liberales Denken und letztlich für deren Konkretion in der realen Politik, für die liberale Partei.

In der badischen Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert wirkten auch aufgeklärte Traditionen nach. Karl Friedrich, ein vorbildlicher, ein aufgeklärter Monarch, der in seiner 65-jährigen Regierung gezeigt hat (1728, seit 1746 Markgraf, 1803 Kurfürst, 1806 Großherzog, 1811 gestorben), dass die Grundsätze von Vernunft und Praktikabilität das »Gemeinwohl« seiner Bevölkerung steigern konnten¹⁵. Religiöse Toleranz gehörte für ihn, der 1771 als Protestant auch Fürst seiner katholischen Untertanen im baden-badischen Gebiet gewor-



Konstanzer Münster frühes 19. Jh.



Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), deutscher Theologe, Generalvikar des Bistums Konstanz bis zu dessen Auflösung 1821

den war, ebenso dazu, wie die Tatsache, dass er sich um die Ernennung jedes Beamten oder auch Pfarrers kümmerte. Von daher wird die Kontinuität zu späterer badischer Kirchenpolitik verständlich¹⁶, wenn die Mitsprache bei der Besetzung kirchlicher Ämter und erst recht höherer wie z. B. im Domkapitel oder bei der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles vom Staat mitbestimmt werden sollte.

Auf kirchlicher Seite fanden aufgeklärte Traditionen durchaus Zustimmung, Verständnis oder Unterstützung. Der größte Teil der Geschichtsschreibung über das Erzbistum Freiburg ist im Schwarz-Weiß-Kontrast einer staatlichen Mitbestimmung einerseits und einer kirchlichen Emanzipation auf der anderen Seite gezeichnet. Das jedoch entsprach bis zum Ende des Kulturkampfs nicht der historischen Wirklichkeit. Gerade die österreichische Tradition einer energischen staatlichen Forcierung gewisser kirchlicher Or-

ganisations- und Frömmigkeitsformen hatte das, was die Badener noch im 19. Jahrhundert umsetzen wollten, bereits Jahrzehnte vorher vortrefflich vorexerziert, nicht immer zum Verständnis aller, Ordensleute, besonders aus Bettelorden, gehörten zu den überzeugtesten Kritikern einer aufgeklärten Kirchlichkeit, während der junge, aufstrebende Ignaz Heinrich von Wessenberg zu einem Exponenten vorderösterreichischer Staatskirchenideale zählte. Im Bistum Konstanz waren zahlreiche Koordinaten unter dem jahrelangen ziemlich selbständigen Wirken des Generalvikars und Bistumsverwesers von Wessenberg institutionalisiert worden, im nördlichen Teil des neuen Erzbistums dagegen, etwa im rechtsrheinischen Teil von Speyer und noch nördlicher hatten diese aufgeklärten Kirchlichkeiten keine Verbreitung gefunden. Meines Erachtens wird gerade aus diesen nördlichen Gebieten auch jenes Differenzpotential erwachsen, das stärker auf Emanzipation gegenüber staatlichem Einlenken und Bestimmen drängen wird.

Als Gründungsdatum des Erzbistums Freiburg gilt der 21. Oktober 1827. An diesem Tag fand die feierliche Bischofsweihe und Inthronisation des ersten badischen katholischen Landesbischofs, Bernhard Boll, einem Schwaben aus Stuttgart, statt¹⁷. Die ersten Jahre des Erzbistums Freiburg zeigen im Blick auf die Aktenlage eine Omnipräsenz staatlicher Gesetze und Vorstellungen und massive Eingriffe in die eigentliche Kirchenleitung. Die Pfarreien besetzte der Großherzog, er bezahlte sie auch, bischöfliche Hirtenbriefe benötigten die staatliche Genehmigung, das Plazet, damit sie auf den Kanzeln, also öffentlich verlesen werden konnten. Erzbischof Boll und sein Domkapitel »verhielten sich loyal dem Badischen Staat und damit vielen seiner Forderungen gegenüber. Lediglich das Maß der Bitten und Bedenken staatlichen Entscheiden gegenüber stand im Domkapitel zur Diskussion«18. Spätere Geschichtsschreibung hielt sie für zu schwach, weil sie sich noch nicht gewissen kirchlichen Emanzipationsvorstellungen gegenüber einem omnikompetenten Staat hingeben konnten. Die Prälaten der Freiburger Kirchenleitung kannten das staatliche Organisationspotential aus dem Bereich der vorderösterreichischen josephinischen Aufklärung, und sie selbst waren mehr oder weniger aufgeklärte Persönlichkeiten, durchaus mit der Einstellung, den staatlichen Kompetenzen auch entsprechen zu müssen, stand doch gerade der aufgeklärt monarchisch geleitete Staat für das Gemeinwohl, eine Größe, die konstitutiv aufgeklärtes Verständnis konkretisierte, nun garantiert und definiert durch den großherzoglichen Staat und seine Administration.

Wie konkret diese Haltung werden konnte, zeigt folgendes Beispiel. Die feierliche Grundsteinlegung der protestantischen Ludwigskirche am 25. August 1829. Sie war mit Steinen der ehemaligen, abgebrochenen Zisterzienserabtei Tennenbach (hinter Emmendingen) erbaut worden. Der Erzbischof, Bernhard Boll, selbst in frühen Jahren Zisterzienser in Salem am Bodensee, auch einige Zeit in Tennenbach, war ebenso präsent wie sein gesamtes Domkapitel – auch als Zeichen einer gewissen Wertschätzung und Reverenz der anderen, im Staat gleichberechtigten protestantischen Konfession gegenüber.

Papst Pius VIII. persönlich kritisierte diese aktive Teilnahme am »protestantischen Cultus ... als gegen die Einrichtungen der katholischen Kirche verstoßend«, habe doch der Apostel Paulus gelehrt, »es gebe keine Gemeinschaft der Gläubigen mit den Nichtgläubigen«19. Daran können Sie deutlich den Gegensatz zwischen einem römischen Ansatz und einem aufgeklärten des Katholischen erkennen. Erzbischof Boll versuchte, sich zu entschuldigen. Er habe sich lediglich der Weisung des anwesenden Landesfürsten gebeugt, nicht aktiv am Geschehen, nicht in Kirchenkleidung beteiligt. Das war auch nicht von ihm gefordert worden. Es ging hier staatlicherseits um die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen, um deren friedliches Miteinander unter dem Schutz des Großherzogs. Für uns heute ist das etwas Selbstverständliches, was damals schon ein Großherzog mit seinen aufgeklärten Beamten für sinnvoll ansah.

Das Staatskirchensystem, dem ein Ignaz Heinrich von Wessenberg weit positivere Seiten abgewinnen konnte als die Freiburger erzbischöfliche Behörde, ging von der Voraussetzung aus, dass unter der Aufsicht der staatlichen Behörden dieses friedliche Miteinander der Konfessionen am besten garantiert sei. Deshalb werden aus dieser Perspektive all jene Emanzipationsbemühungen ge-

wisser Kreise äußerst skeptisch beobachtet. Ihnen wird unterstellt, dass sie ihrer eigenen Profilierung wegen den Frieden im Land gefährden. Wenn wir bedenken, dass die neuen kirchlichen Emanzipationsbewegungen das Gleichgewicht wieder etwas zu Gunsten des Katholischen verschieben wollten, kann man der Regierungsargumentation ein Stück weit zustimmen, nur müssten wir genauer darüber reden, was denn unter dem Katholischen zu verstehen sei.

Ein Emanzipationsprozess, wie wir ihn auf katholischer Seite im Neunzehnten Jahrhundert beobachten, kommt nicht von ungefähr. Die Säkularisation hatte in den Jahren 1803-1806 zahlreiche katholische Einrichtungen, die eine gesellschaftspolitische Bedeutung besaßen, zerstört, - und dies zu Gunsten staatlicher Einrichtungen in meist protestantischen Monarchien. Katholiken befanden sich im Gegensatz zum Alten Reich, dessen Existenz am 6. 8. 1806 beendet war, in einer deutlich schwächeren Situation. Obrigkeitsergeben wie Katholiken nun einmal waren, wurden diese Veränderungen in einer erstaunlich ruhigen Haltung akzeptiert, bis zu einem Ereignis, das in Deutschland Aufsehen erregte. Dies entwickelte sich 1837-1841 im Rheinland. Hier hatte die preußische Besatzung angeordnet, bei protestantisch-katholischen Mischehen das Versprechen katholischer Kindererziehung zu beseitigen, um der protestantischen Konfession der preußischen Beamten und Soldaten den Vorrang zu geben. Die Proteste der katholischen Bevölkerung blieben nicht aus, denn sie sahen in dieser preußisch-obrigkeitlichen Anordnung eine zusätzliche Maßnahme gegen ihre rheinländisch katholische Identität. Schließlich eskalierten die Proteste, als der Kölner Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering 1837 in dieser Frage die römische

Haltung übernahm und seinen Geistlichen jegliche Eheeinsegnung einer Mischehe verbot, außer wenn eine katholische Kindererziehung gewährleistet wäre. Die Katholiken des Rheinlands identifizierten sich mit ihrem Erzbischof. Die preußischen Besatzungsbehörden verhafteten diesen und brachten ihn in die Festung Minden. Joseph von Görres²⁰, der damals schon seine Erfahrungen mit dem preußischen Staat gemacht hatte, verbreitete im Januar 1838 in seiner Schrift »Athanasius« diese Vorgänge. Es waren eben die rheinländischen Katholiken, die als eine der ersten im Neunzehnten Jahrhundert erkannt hatten, dass in staatlicher Obhut katholische Vorstellungen nicht von vornherein garantiert werden. Der preußische Staat begann daraufhin einzulenken, doch der Westfale Droste zu Vischering dachte nicht daran, beim preußischen König um Gnade anzuflehen, so dass er erst als er im Januar 1839 krank wurde, von den Preußen auf seinen Familienstammsitz nach Münster überführt wurde. Ohne auf die mühseligen Verhandlungen zwischen dem alten Erzbischof, dem preußischen König und dem Papst einzugehen, letztlich kam die päpstliche Diplomatie als Siegerin hervor. Sie schützte nicht nur die katholische Kindererziehung, sondern erreichte, dass 1841 der Speyerer Bischof Johannes (seit 1839 von) Geissel, Erzbischof-Koadjutor von Köln wurde. Mit ihm war ein ausgesprochen römischer Bischof nach Köln gekommen, der die energische Forcierung päpstlicher Politik zu garantieren vermochte. Dieses sog. Kölner Ereignis, auch Kölner Wirren genannt, kann als Beginn eines neuen Bewusstseins gewisser katholischer Kreise um eine stärkere Eigenständigkeit kirchlicher Organisation und Entfaltung gedeutet werden. Es war darin deutlich geworden, »dass staatliche Bestimmungen an katholischem Selbstbewusstsein scheitern konnten«21.

In Baden waren die revolutionären Umtriebe 1848/1849 eine weitere Etappe. Katholiken waren auf beiden Seiten zu finden, auf den Seiten der Revolutionäre, die eine absolutistische Monarchie beseitigen wollten, und auf Seiten der Monarchisten, die eine Demokratie ablehnten. Als am Freiburger Bahnhof die Revolutionäre begrüßt wurden, war das Domkapitel dabei, der Erzbischof dagegen, Hermann von Vicari, lehnte diese Huldigung ab, er kümmerte sich zu dieser Stunde um seine Reben, die er hier in der Nähe hegte und pflegte. Mit der Niederschlagung der Revolution war der Freiburger Erzbischof gestärkt hervorgegangen, er wagte entschiedenere Schritte, um gewisse Freiräume in der kirchlichen Leitung erhalten zu können.

Parallel dazu, und mehr noch dieser vorsichtigen Änderung der erzbischöflichen Politik vorausgehend, war je Bewegung entstanden, die als »ultramontan« bezeichnet wurde. Ultramontan deshalb, weil sie ihre Maximen »jenseits der Berge«, also hinter den Alpen, in Rom, entdeckten. Ursprünglich ein Schimpfwort wurde es zu einer Selbstbezeichnung dieser Bewegung. Zwischen beiden Polen befand sich der Erzbischof, zwischen den staatlichen Behörden, die ein Staatskirchentum vertraten einerseits, und er hatte durchaus Verständnis für dieses spätaufgeklärte System, und der aufkommenden ultramontanen Laienbewegung andererseits, die ihn als zu alt, zu schwach, zu großzügig, ja bisweilen als zu liberal in Rom in den 40er und 50er Jahren stetig kritisierte.

Nach der Beseitigung der Revolution versuchte die großherzoglich konservative Regierung durchaus dem Erzbischof und gewissen kirchlichen Forderungen entgegenzukommen. Doch es war die kirchliche Seite, der das Maß des Entgegenkommens zu gering schien und darum eine grundsätzlichere Ver-

änderung anstrebte. Im Windschatten eines öffentlichen Ringens zwischen Kirche und einem diese vereinnahmenden Staat entwickelte sich die liberale Partei. Sie definierte sich als Alternative zu einer autoritären Staatsregierung – und damit deckte sich dieses Ziel mit gewissen katholischen Interessen, gleichzeitig stand diese liberale Partei für eine stärkere Emanzipation des Individuums, von Definitionsbestimmungen des Staates wie auch der Religion.

Erzbischof Hermann von Vicari, ein früherer Mitarbeiter Ignaz Heinrich von Wessenbergs in Konstanz, war 1827 als versierter Kanzleibeamter nach Freiburg berufen worden, 1832 Weihbischof geworden. Bei der zweiten Erzbischofswahl 1836 war er der päpstlichen Seite



Hermann von Vicari (1773–1868) war von 1842 bis 1868 Erzbischof von Freiburg im Breisgau.

nicht genehm, doch hatte die großherzogliche Regierung schon selbst für den Ausschluss des vom Domkapitel gewählten von Vicari gesorgt. Auch der konservative Fürst Metternich in Wien lehnte Hermann von Vicari als zu nachgiebig ab. Aber 1842 war Hermann von Vicari erneut gewählt worden. Als Rom ihn endlich bestätigte, galt der 70-jährige als Kompromisskandidat - »für ein paar Jährlein«. Dass er dann 25 Jahre die Geschicke des Erzbistums beeinflusste, war nicht die einzige Überraschung seines Episkopates. Noch in den ersten 10 Jahren wurde von Vicari in internen römischen Dokumenten immer wieder als zu sehr mit Aufklärung und darum mit zu viel Großzügigkeit ausgestattet kritisiert. Schon wenige Jahre nach dem Beginn seiner erzbischöflichen Amtszeit beginnen Überlegungen ultramontaner Kreise in Baden, von Vicari einen energischen Koadjutor zur Seite zu geben, der die eigentliche politische Aufgabe wahrnehmen sollte.

Während der langen Amtszeit von Vicaris verändern sich gesamtkirchliche Entwicklungen. Spätestens hier müssen wir den eingangs im Titel genannten Faktor »kirchlich« differenzieren in zwei - auch in sich keineswegs einheitliche - Sektoren, in spätaufgeklärt einerseits und romkirchlich oder ultramontan andererseits. Von daher wird eine gewisse Schnittmenge zwischen »aufgeklärt« und »liberal« verständlich - sehr zum Unverständnis jener neuen ultramontanen Bewegung, die mehr bei führenden Laien als bei gestandenen Pfarrern zu Hause war. Dass dementsprechend die Besetzungspolitik kirchlicher Ämter zum Austragungsort beider Gegensätzlichkeiten wurde, wird auf diese Weise verständlich. Die älteren Geistlichen waren die freisinnigen, während die jüngeren, nicht zuletzt durch ihre Priesterausbildung an einem stärkeren Profil des Katholischen interessiert arbeiteten.

Erst im Laufe des Neunzehnten Jahrhunderts entwickelt sich in der Katholischen Kirche ein neues Profil des päpstlichen Amtes, das 1870 in der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit einen ersten Höhepunkt erreichen wird. Unter der Regierung von Papst Pius IX. entsteht jene Papstverehrung, die den konkreten Papst zum verehrungswürdigen Objekt aufbaut. Auch früher war von den Gläubigen eine gewisse Reverenz gegenüber dem Vicarius Petri oder Vicarius Christi zuteil, nun mutiert diese zu einem Persönlichkeitskult. Gleichzeitig baut sich in der Mitte des Neunzehnten Jahrhunderts das Papsttum immer stärker als Garant und höchster Authentizitätsfaktor des Glaubens und der Gläubigen auf. Dieser allzu enge Konnex sollte erst mit dem II. Vatikanischen Konzil wieder in eine frühere Differenziertheit gebracht werden.

Eine deutliche Änderung bisheriger Kirchenpraxis zeigt der Trauerkonflikt anlässlich des Todes von Großherzog Leopold am 24. April 1852. Wie beim Tod früherer protestantischer Großherzöge ordnete der staatliche Oberkirchenrat Seelenämter an. Doch Erzbischof von Vicari verbot dies und wies auf die Weisung von Papst Gregor XVI., der im Februar 1842 den Augsburger Bischof Richarz getadelt hatte, weil dieser eine feierliche Totenmesse für eine protestantische Königin in Bayern, nämlich der aus Baden stammenden Karoline Friederike, gehalten hatte. Was vorher für den Generalvikar von Vicari selbstverständlich war, wurde nun kraft päpstlicher Anordnung als verboten angesehen. Zwar sollte auch in katholischen Kirchen eine würdige festliche Trauerfeier an jeweils zu errichtenden Tumben stattfinden, jedoch kein Requiem, da dieses nur katholischen Gläubigen vorbehalten sei. Aus Protest den erzbischöflichen Maßnahmen gegenüber nahmen die staatlichen

Beamten und Universitätsprofessoren, auch liberale Katholiken an protestantischen Gottesdiensten teil. Sichtbar wird, dass dieser neue Zug aus Rom keineswegs von allen geteilt und unterstützt wurde. Wenn ein Pfarrer jedoch, gegen die erzbischöfliche Weisung dennoch ein Seelenamt für den verstorbenen Großherzog hielt, so wurde er anschließend zu sog. Strafexerzitien nach St. Peter ins Priesterseminar zitiert. Erstaunlich ist, dass diese Geistlichen, auch wenn sie nicht alle nach St. Peter kamen, sondern sich zu entschuldigen wussten, keine Unterstützung durch den Staat bekamen, deren Forderung sie ja nachgekommen waren. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich die Beziehung zwischen großherzoglicher Regierung und dem Freiburger Oberhirten zunehmend. Als Erzbischof von Vicari weiterhin den kirchlichen Selbstbestimmungsraum von sich aus immer mehr ausbaute, zum Beispiel Geistliche ungeachtet der Rechtslage selbst zu Pfarrern ernannte, eskalierte der Kirchenkonflikt immer mehr. Der Staat bezahlte diese Pfarrer nicht, der Erzbischof seinerseits verbot diesen, sich an die staatlichen Behörden zu wenden. Die konservative großherzogliche Regierung ihrerseits provozierte den Erzbischof durchaus, um auf diese Weise ihn als Fanatiker zu markieren und eine Absetzung zu ermöglichen²².

Papst Pius IX. seinerseits ermutigte Hermann von Vicari in einer eigenen Ansprache am 19.12.1853 in seinem Kampf um weitere Freiheitsräume kirchlicher Selbständigkeit. Doch in der weiteren Entwicklung entsprach nicht alles dem, was die päpstliche Diplomatie als sinnvoll ansah. »Manch einseitiges Vorgehen von Vicaris schrieb Rom mehr den Folgen seines Altersstarrsinns zu als einer vernünftigen, auf die Zukunft angelegten energischen Politik sowohl der Forderungen als auch der Verständigung. Den Römern war die baldige

diplomatische Beilegung der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche wichtiger als die grundsätzliche Einhaltung von Prinzipien, die vorher ja auch nicht befolgt worden waren, und die das größere Ziel einer langfristigen Einigung nur bedrohten«23. Die Eskalation des Konfliktes war perfekt, als von Vicari im April 1854 seine Protestschreiben an die Regierung zusätzlich von den Kanzeln verlesen ließ. Die Regierung stellte den 81-jährigen Erzbischof daraufhin unter Hausarrest. Das brachte dem Erzbischof allerdings einen beachtlichen Sympathiegewinn, der konservativen Regierung jedoch einen deutlich Imageverlust. Bemerkenswert für die badischen Verhältnisse war, dass zwei profilierte Liberale, der Heidelberger Geschichtsprofessor Ludwig Häusser und der liberale Politiker August Lamey die politische Verteidigung des Erzbischofs übernahmen, nicht als Billigung seiner ultramontanen Politik, sondern als eine liberalem Empfinden notwendige rechtliche Unterstützung. Dem päpstlichen Kardinalstaatssekretär Giacomo Antonelli war von Vicaris dickköpfiges Vorgehen ohnehin nur peinlich.

Um weitere Konflikte zu vermeiden, begann die konservative großherzogliche Regierung mit dem Heiligen Stuhl Konkordatsverhandlungen, deren Ergebnisse auch die Person des Erzbischofs ausschalten sollten. Die Verhandlungen zogen sich fast fünf Jahre hin, bis sie schließlich vom Großherzog am 18. August 1859 auf Schloss Mainau und von Papst Pius IX. am 14.9.1859 in Rom unterzeichnet wurden.

Nach anfänglicher Skepsis war der Erzbischof damit einverstanden, da dadurch gewisse Erweiterungen seines Handlungsspielraumes ermöglicht wurden. Doch nun entdeckten die Liberalen in Baden ihre Stunde. Es war der liberale Katholik und Studienfreund von Großherzog Friedrich, Franz von

Roggenbach, der mit der Niederschlagung der Konvention nicht nur die konservative großherzogliche Regierung ablösen, sondern auch die außenpolitische Achse Karlsruhe - Wien verlassen und in Richtung Berlin drehen wollte. Zusätzlich sollte darüber hinaus deutlich werden, wer in Baden der eigentliche Souverän sei. Die Theorie einer konstitutionellen Monarchie, wie sie in der badischen Verfassung von 1818 angelegt war, begann in konkrete Politik umgesetzt zu werden. Vergeblich kamen von katholisch-kirchlicher Seite die Proteste. Wie durch massive öffentliche Propaganda der liberalen Gazetten angekündigt, kam die Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Krone Baden in beiden badischen Kammern zu Fall.

»Großherzog Friedrich I. selbst bemühte sich in langwierigen Verhandlungen um eine Schadensbegrenzung in den badischen Staatskirchenverhältnissen, zumal nicht nur für die römische Kurie der Vertragsbruch seitens des badischen Staates evident war. Gleichzeitig agierte er nur in bedingtem Maß als Souverän«24. Das parlamentarische Prinzip hatte sich gegen einen monarchischen »Scheinkonstitutionalismus« 25 durchgesetzt. Als eine Art Wiedergutmachung erließ Großherzog Friedrich I. am 9. Oktober 1860 Kirchengesetze, »zu deren Vorbereitung im Sinn einer effizienteren Konsensbildung auch engagierte Verteidiger der Konvention hinzugezogen worden waren«26. Dieses »Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend« war bis 1919 gültig. Neu an der Logik dieser Gesetzgebung war die weitgehende Beseitigung des Staatskirchentums. Ausgehend von einer klaren Staatssouveränität gestattete sie der Freiburger Kirchenleitung durchaus eigene Gestaltungsfreiräume, die jedoch an die Politik der einzelnen Regierungen gebunden war, ganz im Sinn der liberalen seit 1860 regierenden Partei in Baden²⁷. Streitpunkte blieben deshalb all jene Bereiche, die als »res mixtae« sowohl in den staatlichen als auch in den kirchlichen Bereich hineinwirkten. Das waren Schule, Ehe, soziale Tätigkeiten und Seelsorge.

Besonders in der Schulbildung drängten die Liberalen, die vor allem eine städtische Bürgerschaft repräsentierten, auf eine Anpassung an Bedürfnisse einer wirtschaftlich und industriell wachsenden Gesellschaft. »Die Schule sollte auf das Leben in der Welt, nicht auf den Himmel vorbereiten«²⁸. Über die Schulaufsicht sollte dieser Modernisierungsschub garantiert werden, statt wie bisher nur den kirchlichen Vorstellungen von Geistlichen zu entsprechen.

In die Anfänge der Regierung von Julius Jolly fiel das sog. Kulturexamensgesetz vom September 1867. Der Staat wollte jeden zu-



Julius August Isaak Jolly (1823–1891) war von 1868 bis 1876 Staatsminister und Regierungschef der badischen Regierung.

künftigen Geistlichen vorher einigen Prüfungen unterziehen. Philosophie, Geschichte, deutsche Literatur, Staatskirchenrecht und entsprechende Beherrschung der alten Sprachen sollten das Niveau des Klerus im Sinn einer zeitgemäßen neu-humanistischen Bildung heben. Geschadet haben diese Ideale dem badischen Klerus nicht.

Innerhalb der politischen Auseinandersetzungen bildete sich in Baden ein beachtlicher sog. »Politischer Katholizismus«, der weitgehend von Laien organisiert war, jedoch im Gegensatz zu den durch das Wahlrecht und die Wahlkreiseinteilung besser gestellten Liberalen niemals Regierungsverantwortung übernehmen konnte. Gerade die politischen Agitationen dieser strammen Katholiken schienen den liberalen Regierungen und ihren Anhängern weit gefährlicher als die eigentlichen Bistumsleitungen.

Unter dem Begriff »Badischer Kulturkampf« ist jenes spannungsreiche Verhältnis zwischen großherzoglich liberalen Regierungen und Freiburger Kirchenleitungen gefasst. Aber was ist ein Kulturkampf?

Der Begriff, 1873 vom preußischen Pathologen und Politiker Rudolf Virchow²⁹ in die Debatte geworfen, möchte auf die Unversöhnlichkeit zwischen liberalen und kirchlichen Positionen hinweisen³⁰.

Kann dieser Begriff auf die badische Geschichte übertragen werden? War es wirklich ein Kampf unterschiedlicher Kultur- und Lebensvorstellungen? Oder ist es eine politische Auseinandersetzung um Gestaltung oder Inhalte eines gemeinsamen Staatswesens?

Beide Argumentationen haben ihre Berechtigung³¹.

Ich möchte im Blick auf die badische Kirchengeschichte Folgendes festhalten:

- 1.) Es war nicht die Regierung, die an eine grundsätzliche Veränderung des badischen Staatskirchentums dachte, es waren katholische Kreise, denen Erzbischof Hermann von Vicari, sein Plazet gab, so dass er schließlich selbst, da an entscheidender Stelle stehend, zum Exponenten der Auseinandersetzung wurde.
- 2.) Unter seiner bischöflichen Ägide profilieren sich Katholiken. In Baden waren es Laien - weit mehr als in anderen deutschen Ländern. Diese erhalten die Unterstützung des Erzbischofs, ja ihre Gedanken und Ideen werden zu jenen des Oberhirten, in offiziellen Vorgängen gegenüber der Regierung ebenso wie gegenüber den Gläubigen in Hirtenbriefen. Eine markante Stellung nimmt in dieser Hinsicht z. B. der Freiburger Universitätsprofessor Franz Joseph Buß ein, auch Heinrich Maas, ein jüdischer Konvertit, erzbischöflicher Kanzleidirektor, ein Laie; beide Juristen transponieren ihre Anliegen ins Grundsätzliche: Katholische Kirche und Katholiken brauchen Freiheitsräume, die ihnen nicht vom Staat bestimmt oder vorenthalten werden sollten.
- 3.) Die 25-jährige Regierungszeit von Erzbischof Hermann von Vicari kann als Stimulanz ebenso gekennzeichnet werden wie als Stagnation. Seine Bereitschaft, auch andere öffentlich für ein bestimmtes Kirchenbild agieren zu lassen, verhalf zu neuem Selbstbewusstsein der Katholiken. Dazu gehört die Tatsache, dass sich Katholiken mit ihren Anliegen öffentlich zu artikulieren beginnen und schließlich 1869 in der sog. »Katholischen Volkspartei« parlamentarisch auftreten.

Gleichzeitig erkennen wir, wie die neu entstehenden Fragen in der Mitte des Neunzehnten Jahrhunderts für den Erzbischof Probleme aufwerfen, die überforderten. In der Kontraposition der bischöflichen Agitation erstarrt die Freiburger Kirchenleitung, und dies gilt weit über seinen Tod hinaus. Die eigentlich kritischen Jahre hat ein Weihbischof Lothar Kübel auszuhalten, dem als sog. Bistumsverweser eine nur begrenzte Handlungskompetenz zukommt.

- 4.) Das Domkapitel unter Bischof Kübels Leitung (als Domdekan) befand sich im Dauerkonflikt und meinte diesen Kurs als romkonform zu verorten. Kübel und seine Majorität im Domkapitel hatte nie gemerkt, dass Rom zweigleisig fuhr, reinen Wein hatte die päpstliche Kurie nicht eingeschenkt³². Diese römische Taktik ging allerdings nicht auf, im Gegenteil. In Karlsruhe betrachtete man dies als Bestätigung, dass das katholisch-kirchliche System, oft mit Jesuitismus gleichgesetzt, auf Täuschung und Lüge aufbaue, jedenfalls unfähig zu aufrichtiger Kooperation sei daher müsse man es bekämpfen.
- 5.) Die Liberale Partei in Baden besaß kein einheitliches Profil. Gegenüber dem sog. Linken Flügel präsentierte sich der badische Kulturkampfminister Julius Jolly33 als Domestizierer. Indem er dem Staat in der Tradition eines Hegel³⁴ eine absolute Definitionshoheit zusprach, war er gleichzeitig fähig, extrem liberale Positionen und damit doktrinär antikirchliche abzuwenden. Jolly selbst wollte der gesellschaftlichen Position der katholischen Kirche eine modifizierte Rolle zusprechen: durchaus im Sinne eines Modernisierungsschubes, etwa im Bereich der Schule und Erziehung oder der sog. Kulturexamina für zukünftige Geistliche. Wir dürfen den Kulturkampf nicht von den jeweils gegensätzlichen Amplituden aufziehen und dementsprechend deuten. Von Ablehnung katholischer Konfession kann nicht die Rede sein, eher von einem Zurückdrängen gewisser katholisch-konfessioneller Praktiken, im Übrigen meist jene, mit denen Gläubige heute auch ihre eigenen Probleme haben.

- 6.) Großherzog Friedrich pflegte romantische Vorstellungen eines im Christlichen geeinten Deutschen Reiches. Die Agitationen des sog. politischen Katholizismus schienen ihm im Blick auf gemeinsame Ideale mit dem Protestantischen, dem er selbst angehörte, destruktiv.
- 7.) Das Besitz- und Bildungsbürgertum, das im badischen Wahlrecht gegenüber der katholischen Landbevölkerung privilegiert war, besaß ein gesteigertes Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Selbstgestaltung des Lebens. Eine ultramontane Kontraposition, die in der päpstlichen Unfehlbarkeit gipfelte, bedeutete dementsprechend die Garantie einer Freiheitsund Lebensverweigerung.
- 8.) Für Katholiken stabilisierte sich gegen Ende des Jahrhunderts ein Wir-Gefühl, das jedoch nicht als Abkapselung von Gesellschaft und Staat gedeutet werden kann; ob dies in Baden in einem speziellen sog. Milieu keimte, bezweifle ich³⁵. Spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ihnen in Baden deutlich geworden, dass kirchliche und staatliche Vorstellungen und Anordnungen keineswegs mehr deckungsgleich waren und stets sein mussten.

Wenn Sie nun am Ende meines Vortrags liberal und kirchlich nicht mehr als bloße Gegensätze erfasst haben, dann haben Sie viel von der katholischen badischen Kirchengeschichte verstanden. Liberal konnte ein Gegensatz zum Katholischen sein, meist dann, wenn unter katholisch römisch verstanden wurde; aber nicht unbedingt in politischer Hinsicht, wie ein Blick in die Archivbestände des Vatikanischen Geheimarchivs zeigt. Auch Liberale konnten katholisch sein und als solche sich verstehen. Ihr Anliegen lag in einem modifiziertem Auftreten von Kirche, eher im Sinne einer gesellschaftlichen Durchdringung denn als eigen-

konfessionelle Profilierung. In wieweit damit eine gesellschaftliche Diakonie gemeint war, wie es die Würzburger Synode formulierte, müsste genauer untersucht werden.

Dass sich am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts Liberale und kirchlich Katholische eher unversöhnlich gegenüberstanden, ist eine der tragischen Ergebnisse nicht nur der badischen Kirchenpolitik, sondern der gesamten Kirchengeschichte. Im Rückblick erscheint auch eine liberale Kulturkampfpolitik als gescheitert, knapp hundert Jahre später, der päpstliche Zentralismus und Integralismus in den Diskussionen spätestens nach dem II. Vatikanischen Konzil ebenso.

Doch – ist es badische Mentalität ? – etwas vom Bemühen gegenseitigen Verständnisses prägt das Miteinander dennoch. So ist badisch auch ein Hinweis geworden – bis in die vatikanische Aktenlage hinein – für einen liberalen Umgang miteinander, und zwar aus christlichem Geist, oder umgekehrt für einen christlichen Umgang miteinander, schon aus liberaler Einstellung heraus.

Anmerkungen

- 1 Heribert Smolinsky, Vorwort. In: ders. (Hg.), Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Band 1. Von der Gründung bis 1918 (Freiburg, Basel, Wien 2008) S. 13.
- 2 Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800– 1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1983) S. 11.
- 3 Karl-Heinz Braun: Kirche im liberalen Bürgerstaat. Das Erzbistum von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie 1918: (wie Anm. 1), S. 121–210.
- 4 Erstes Organisations-Edikt vom 4. Februar 1803: Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts 1: Staat und Kirche vom Ausgang des

- alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) S. 78
- Vgl. Karl-Heinz Braun: Das Erzbistum Freiburg
 ein großherzoglich badisches Erbe?: FDA 126
 (2006) S. 79 ff.
- 6 Das sog. Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, vom 14. 5. 1807, eine Antwort auf den § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses, wodurch das Bistum Konstanz Baden zugefallen war, bestätigte nochmals die Gleichheit aller drei Konfessionen: »keine der drei vorgedachten christlichen Konfessionen ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also kann denen ihr zugewandten Glieder einen Vorzug vor Gliedern anderer Konfessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen gewähren«: Das Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, 14. 5. 1807: Ernst Rudolf Huber - Wolfgang Huber, Staat und Kirche. S. 81-94, hier S. 84.
- 7 Ebd., S. 85.
- 8 Ebd.: »Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen«.
- 9 Ebd.
- 10 Großherzog Ludwig hatte im Juli 1820 eine Generalsynode einberufen, in der paritätisch Lutheraner und Reformierte, Geistliche wie Laien eine Unionsurkunde aushandelten. Diese wurde am 23. Juli 1821 von Großherzog Ludwig sanktioniert, von den Synodalen am 26. Juli unterzeichnet, so dass sie am Reformationstag 1821 in Kraft treten konnte. Die neue Konfession nannte sich »Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden«. Theologische Grundlage war neben der Augsburger Konfession »im Allgemeinen« sowohl der »Katechismus Luthers« als auch der »Heidelberger Katechismus«. Zu den Dokumenten: Ernst Rudolf Huber Wolfgang Huber, Staat und Kirche 1, S. 673–685.
- 11 Hier die geleichlautende Landesherrliche Verordnung des Großherzogs Ludwig von Hessen, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend, vom 30. Januar 1830: Ernst Rudolf Huber Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1. Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend er bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) S. 280–284, hier S. 281.

- 12 Breve Papst Pius VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Juni 1830: Huber – Huber, Staat und Kirche, S. 285–286, hier S. 285.
- 13 Lothar Gall, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 47, Universalgeschichte (Wiesbaden 1968) S. 8.
- 14 Ebd., S. 9.
- 15 Er hatte die Folter 1767, die Leibeigenschaft 1783 abgeschafft, und selbst in Stiefeln auf den Feldern der Bauern präsent, dafür gesorgt, dass eine effiziente Steigerung der Landwirtschaft durchgeführt werden konnte.
- 16 Vgl. Wolfgang Hug: Geschichte Badens (Stuttgart 1992) S. 178–181.
- 17 Für Freiburg mag dies ein großer Tag gewesen sein, weniger für Konstanz, dem bisher jahrhundertelangen Bischofssitz, oder Bruchsal, der barocken Residenzstadt der Speyerer Fürstbischöfe, deren Bewohner vergeblich gehofft hatten, dass eine kirchliche Behörde wenigstens ihnen erhalten bliebe – so wie es auch anfangs 1803 geplant war.
- 18 Karl-Heinz Braun: Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= FORLG 35) (Freiburg, München 1990) S. 63.
- 19 Hier zit. nach Christoph Schmider, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums Freiburg (wie Anm. 1) S. 96.
- 20 Bernd Wacker: Görres, Johann Joseph (von 1839): ³LThK 4 (1995) S. 841–842: geboren 1776 in Koblenz, 1806 PD in Heidelberg, 1808 in Koblenz, 1819 Flucht vor preußischem Zugriff in die Schweiz, 1827 Prof. in München, gestorben 1848 in München.
- 21 Karl-Heinz Braun: Kirche im liberalen Bürgerstaat, S. 122.
- 22 Vgl. Karl-Heinz Braun: Kirche im liberalen Bürgerstaat, S. 137.
- 23 Karl-Heinz Braun: Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden, S. 188.
- 24 Karl-Heinz Braun: Kirche im liberalen Bürgerstaat, S. 145.
- 25 Josef Becker: Liberaler Staat und Kirche, S. 59.
- 26 Ebd., S. 146.
- 27 Lothar Gall: Der Liberalismus als regierende Partei.
- 28 Wolfgang Hug: Geschichte Badens, S. 266.

- 29 ZEIT-Lexikon 15 (2005) S. 513-514: geboren in Schivelbein (Swidwin) 1821, begründete mikroskopische pathologische Anatomie, auch Ethnologe und Anthropologe, 1861 Mitbegründer der deutschen Fortschrittspartei, seit 1862 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, Gegner von Otto von Bismarck, als liberaler Gegner der katholischen Kirche prägte er den Begriff »Kulturkampf«, 1880-1893 Mitglied des Reichstags, gestorben 1902.
- 30 Die Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche bezeichnete er als einen Konflikt, »der mit jedem Tag mehr den Charakter eines großen Kulturkampfes der Menschheit annimmt«: Johann Baptist Kissling: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche 1 (Freiburg 1911) S. 1; Neuerdings erhält diese Debatte eine zusätzliche Inhaltlichkeit durch Vergleiche gewisser Gegensätze zwischen Islam und westlich liberaler Gesellschaftsstruktur. So etwa der US-amerikanische Soziologe José Casanova [José Casanova, »Aggiornamenti«? Katholische und muslimische Politik im Vergleich: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3/34 (2006) S. 305-320, hier S. 305 bzw. S. 310] oder auch andeutungsweise Papst Benedikt XVI., der Ende Dezember 2006 die islamische Welt vor eine ähnliche Aufgabe gestellt sieht, wie ihr Christen seit der Aufklärung begegnen [Ansprache Benedikts XVI. an das Kardinalskollegium beim Weihnachtsempfang am 22. Dezember 2006]. Zur grundsätzlichen Auseinandersetzung: Hubert Wolf: Der Kampf in den Kulturen. Katholizismen und Islamismen vor den Herausforderungen der Moderne?: Historisches Jahrbuch 127 (2007) S. 521-553.
- 31 Meine Beobachtung stets neu –, ist, dass in der Mikroperspektive von Personengeschichten wie Aktenvorgängen solch allgemeine Strukturen, wie sie in der reflektorischen Summation vorgegeben werden, kaum erkennbar sind, und statt dessen noch viele andere Umrisse und Konturen hervortreten.
- 32 In der Frage der Erzbischofswahl zeigt sich dies besonders markant. Die Forderungen der Jolly-Regierung nach einer Liste, die von vornherein dem
 Großherzog genehm sein musste, wurde nicht
 erfüllt, obwohl dies dem badischen Großherzog durch das Breve Re sacra von Papst Leo XII.
 zugestanden worden war und Rom hat diese
 Übereinkunft aus dem Jahr 1827 der Freiburger
 Kurie, die nach 1868 davon nichts mehr wusste,



SCHWARZWALDUHREN

Das Standardwerk Schwarzwalduhren vermittelt einen umfassenden Überblick über 200 Jahre Geschichte Schwarzwälder Uhrmacherkunst.

»Pflichtlektüre für Liebhaber und Sammler!« Badische Zeitung

> 432 Seiten 410 Farbabbildungen 19 x 26 cm, geb. 68,00 € ISBN 978-3-7650-8391-4



verschwiegen; vgl. Schreiben Papst Leos XII. an den Dekan und die Kanoniker der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg vom 28. Mai 1827: Ernst Rudolf Huber– Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. Und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts 1. Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) S. 272–273, Nr. 110).

- 33 Julius Jolly, geboren 1823 in Mannheim, Studium in Heidelberg und Berlin, 1847 Privatdozent in Heidelberg, 1857 Professor in Heidelberg, 1861 Regierungsrat im badischen Innenministerium, 1862 Ministerialrat und Vertreter der Heidelberger Universität in der Ersten Kammer, 1866 Innenminister, 1868 Staatsminister, 1876 Rücktritt, gestorben 1891 in Karlsruhe.
- 34 Georg Friedrich Wilhelm Hegel, geboren 1770 in Stuttgart, 1802 Herausgeber des »Kritischen Journals für Philosophie«, 1805 a. o. Professor in Jena, 1808 Rektor des Nürnberger Gymnasiums, 1816 Professor in Heidelberg, 1818 in Berlin, erblickte im Rechtsstaat, in der Kunst, Religion und Philosophie die logische Entwicklung der absoluten Idee. »Es ist höchste Pflicht jedes Menschen, Mitglied des Staates zu sein«; der Staat ist der »absolut unbewegte Selbstzweck«, in seiner eigenen Lebensgeschichte starke disparate Positionen, gestorben 1831 in Berlin.
- 35 Katholisches Milieu in Baden? Ich bin skeptisch. Da gibt es Größen, die dabei völlig außer acht gelassen waren: z. B. die Persönlichkeit von Großherzog Friedrich von Baden und seiner Gemahlin Luise von Preußen. Gerade am Ende der sog. Kulturkampfgesetzgebung wirkt er als die Integrationsgestalt in Baden, auch für Katholiken, die immer noch zwei Drittel der Bevölkerung darstellten. Dass die Großherzogin selbst keineswegs die badischen Regierungsvorstellungen einer energischen Distanzierung gegenüber katholischen und kirchlichen Einrichtungen unterstützte, galt in weiten Teilen der Bevölkerung als selbstverständlich.



Anschrift des Autors: Prof. Dr. Karl-Heinz Braun Universität Freiburg Institut für Biblische und Historische Theologie Platz der Universität 3 79085 Freiburg i. Br.